

Der Inhalt der acht Vorträge konnte im Vorstehenden nur knapp skizziert werden. Die Skizze zeigt hoffentlich, daß die Vorträge samt und sonders eine ebenso fördernde wie faszinierende Lektüre für jeden sind, der im 4. Jahrhundert eines der entscheidenden Jahrhunderte der europäischen Geschichte erblickt und daher jede fundierte Belehrung über die Probleme dieses Zeitraums begrüßt. Da fast alle Vorträge ihr Thema in ein neues Licht rücken, werden sie die Forschung sehr beschäftigen und kräftig anregen. An eine kritische Auseinandersetzung mit dem Gebotenen kann hier schon aus Raumgründen nicht gedacht werden. Bemerkte sei nur, daß wichtige Teilgebiete der Auseinandersetzung zwischen Heidentum und Christentum während des 4. Jahrhunderts in dem vorliegenden Band nicht zur Sprache kommen. Dazu gehören etwa die Beziehungen des Christentums zu den heidnischen Mysterienreligionen, zu dem großen Bereich der klassischen Bildung, zu den aus der heidnischen Periode des Reichs übernommenen Formen staatlicher Omnipotenz und Repräsentation, zu Theater und Sport, zur Sklaverei, zu den nichtmagischen Äußerungen der Volksreligion (Totenkult, Heroenkult, Reliquienverehrung). Weitere Serien von Vorträgen über das gleiche Thema wären also durchaus denkbar und wünschenswert.

Der Herausgeber des Bandes, A. Momigliano, hat ihm eine fesselnde ‚Introduction‘ vorausgeschickt, in der die Frage gestellt wird, ob das Christentum wirklich, wie Gibbons, Seck und andere meinten, die Ursache des Niedergangs des römischen Imperiums gewesen ist. Momiglianos Antwort bewegt sich in der Nähe Jakob Burckhardts, wenn er formuliert: „It seems to me impossible to deny that the prosperity of the Church was both a consequence and a cause of the decline of the state.“ Momigliano arbeitet besonders heraus, was die Ausbildung der mönchischen Lebensform und auch die – freilich größtenteils jenseits der Grenze des 4. Jahrhunderts verlaufende – Christianisierung der Barbarenvölker für Staat und Gesellschaft bedeutet hat.

Ippendorf bei Bonn

Theodor Klauser

Wilhelm M. Peitz S. J.: Dionysius Exiguus-Studien. Neue Wege der philologischen und historischen Text- und Quellenkritik. Bearbeitet und herausgegeben von Hans Foerster (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 33). Berlin (de Gruyter) 1960. XVI, 533 S., kart. DM 44.-.

Man weiß nicht recht, ob man es für Gedankenlosigkeit oder Absicht halten soll, daß der Verlag an das Ende des hier zu besprechenden Bandes der von K. Aland, W. Eltester und H. Rückert verantwortlich betreuten „Arbeiten zur Kirchengeschichte“ ausgerechnet je eine Anzeige für die „Gesammelten Schriften“ und die „Acta Conciliorum Oecumenicorum“ von Eduard Schwartz gesetzt hat; beanspruchen doch die in diesem Bande posthum erscheinenden Darlegungen des bereits 1954 verstorbenen P. Wilhelm Maria Peitz S. J. nicht zuletzt auch herausgestellt zu haben, daß die derart angezeigte Ausgabe der Konzilsakten wertlos sei, weil sie, auf kritikloser Hinnahme überkommener Mißverständnisse beruhend, zeige, „wie mit ein paar Schlagworten . . . wissenschaftliche Textkritik fabrikmäßig betrieben werden kann“ (S. 125), und daß die zwar an der betreffenden Stelle nicht ausdrücklich genannten, aber zweifellos gemeinten Ausführungen ihres Herausgebers über „Die Kanonensammlungen der alten Reichskirche“¹ zu beurteilen seien „als Beweis für die stilistische Gewandtheit eines wissenschaftlichen Roman- und Novellenschreibers“, die „mit gelehrter Forschung und historischer Wahrheit . . . nichts zu tun“ haben, „auch wenn ihnen bedauerlicherweise die angesehensten, sonst nur strengster Forschung zugänglichen Publikationen in ihren Bänden Hausrecht gegeben haben“ (S. 306). Ob nun aber Gedankenlosigkeit oder Absicht, auf jeden Fall nehmen die ge-

¹ Zeitschrift d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 56, kan. Abt. 25 (1936), S. 1 ff. = Ges. Schriften IV (1960), S. 159 ff.; bei P. erwähnt S. 3 mit ungenauer, auch vom Herausgeber, der einen Verweis auf Ges. Schriften (mit falscher Seitenangabe) nachgetragen haben muß, nicht richtiggestellter Titelangabe.

nannten Anzeigen andeutungsweise das Ergebnis einer nüchternen und kritischen Auseinandersetzung mit dem Entwurf von P. vorweg: Ausgangs- und Ansatzpunkte für jede sachgemäße Arbeit auf dem Gebiet der ältesten kanonistischen Überlieferung werden auch weiterhin die „klassische“ Methode der Forschung und die bisher mit ihr erzielten Ergebnisse bleiben müssen, da sich die von P. vorgeschlagenen „neuen Wege der philologischen und historischen Text- und Quellenkritik“ nicht als gangbar erweisen können.

Skizzenhaft, aber – wie das Urteil von B. Altaner und die Kritik von H. Steinacker zeigen² – ausführlich genug, um eine zutreffende Beurteilung zu ermöglichen, hat P. die von ihm geforderte Methode der text- und überlieferungsgeschichtlichen Arbeit und deren sehr weitreichende Konsequenzen bereits 15 Jahre vor Erscheinen des nun vorliegenden Bandes in einem Aufsatz dargelegt,³ der später auch in spanischer Übersetzung veröffentlicht wurde.⁴ Danach ist seine Konzeption mehrfach referiert worden, mit voller Zustimmung allerdings nur von H. Foerster und G. J. Ebers,⁵ der 1952 auch P.s ergänzende Ausführungen über Beziehungen von Gratian zu Dionysius Exiguus⁶ auf dem Kanonisten-Kongress in Bologna vertreten hat. Da eine zunächst geplante Veröffentlichung seiner Studien in ihrem vollen Umfang, die auf sechs Doppelbände veranschlagt war,^{6a} sich aus Gründen der Druckfinanzierung als nicht durchführbar erwies, unternahm P. schließlich eine Zusammenfassung zu einem Band, deren nachgelassenes Manuskript dann von Hans Foerster zum Druck besorgt wurde. Daß eine abschließende einheitliche Durcharbeitung durch den Verf. gefehlt hat, lassen Unstimmigkeiten erkennen wie die, daß S. 149; 428; 435 der Kanonestext der Quesneliana als besondere Bearbeitung des Dionys vorausgesetzt wird im Gegensatz zu den Ausführungen S. 31; 165 f.; 270; 306 f., daß es S. 31 heißt, die Hispana liege seit etwa 500 vor, während S. 271 zu lesen ist, das Konzil von Agde 506 habe sie noch nicht gekannt, oder daß S. 449 gesagt wird, Dionys sei erst nach dem Tode des Gelasius nach Rom gekommen, während S. 236 f. (aufgrund einer gewöhnlichen Interpretation der Widmung zur Dekretalensammlung) behauptet wird, er sei kurz vorher dort eingetroffen.

Worin die vom Herausgeber durchgeführte, im Vorwort (S. V) erwähnte Über-

² B. Altaner: *Patrologie* 5 1958, S. 444: P. „stellt neue kühne, jedoch unhaltbare Thesen auf“. – Zu Steinacker s. Anm. 5.

³ Dionysius Exiguus als Kanonist. Neue Lösungen alter Probleme der Forschung. 1945 (verbreitet als Sonderdruck der „Schweizer Rundschau“).

⁴ *Dionisio el Exiguo como canonista* (Revista española de derecho canónico 2, 1947, S. 9–32. Der Übersetzer, P. Galindo Romeo, läßt in einem Vorwort (S. 9–11) durchaus eine gewisse Zurückhaltung gegenüber den Ausführungen P.s spüren.

⁵ Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit: H. Foerster: *Dionysius Exiguus und die Kanones* (Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte 4, 1946, S. 282–288. – A. van Hove (RHE 41, 1946, S. 316–318). – J. Rambaud-Buhot (*Dictionnaire du droit canonique* IV, 1949, Sp. 1132 ff.). – A. Sticler: *Historia iuris canonici latini* I. Turin 1950, S. 52–61. – G. J. Ebers: *Dionysius Exiguus. Zur Geschichte der ältesten Kirchenrechtsquellen* (Festschrift Karl Haff zum 70. Geburtstag. Innsbruck 1950, S. 46–50). – ders.: *Neue Forschungen zur Text- und Quellenkritik auf Grund der ältesten Kirchenrechtssammlungen* (Atti del Congresso internazionale di Diritto Romano e di Storia del Diritto I. Mailand 1953, S. 87–108). – P. Blet: *Collections canoniques et critique textuelle* (Le Moyen Age 60, 1954, S. 161–174). – H. Steinacker: *Die römische Kirche und die griechischen Sprachkenntnisse des Frühmittelalters* (Mitteilungen d. Instituts f. österreich. Geschichtsforschung 62, 1954, S. 28–66; zu P.: S. 54 f.). – H. E. Feine: *Kirchliche Rechtsgeschichte* I. 1955, S. 84, Anm. 3a. – Nach Erscheinen des vorliegenden Bandes: W. Plöchl: *Geschichte des Kirchenrechts* I. 2 1961, S. 280.

⁶ W. M. Peitz: *Gratian und Dionysius Exiguus* (Studia Gratiana I. Bologna 1953, S. 51–79).

^{6a} So nach Mitteilung des Herausgebers, S. V.-P. hat in *Studia Gratiana* I, Bologna 1953, S. 79, Anm. 1 einen auf sieben Bände berechneten Plan mitgeteilt.

arbeitung des Manuskriptes bestand, wird nicht deutlich; es heißt nur, daß dabei schonend verfahren worden sei unter Respektierung der Auffassung des Verf. auch da, „wo sie nicht mit der des Herausgebers voll übereinstimmt“. Festzustellen ist jedoch, daß der Band einige recht empfindliche Mängel aufweist, die durch eine Überarbeitung vielleicht wenigstens teilweise hätten vermieden werden können. So wurden für eine nähere Beschäftigung mit dem Buch keinerlei Arbeitshilfen geboten außer der Liste von Siglen S. XI ff., die übrigens nicht ganz fehlerfrei ist.⁷ Das Fehlen eines Registers muß in einem Buch von Art und Anlage des vorliegenden Bandes als besonders schmerzlicher Mangel empfunden werden, jedenfalls von dem Leser, dem an einer gründlichen und daher zwangsläufig ins Einzelne gehenden Auseinandersetzung mit der hier vorgetragenen Konzeption gelegen ist und angesichts des dafür vom Verf. wie vom Herausgeber erhobenen Anspruchs doch wohl auch gelegen sein muß. Schon einige Querverweise in Fußnoten hätten dabei eine wesentliche Orientierungshilfe sein können. Sogar die eigentlich selbstverständliche Handreichung einer einigermaßen präzisen Verifizierung der auf den Seiten 261–267, 277–293, 309–315 in großer Zahl beigebrachten bruchstückhaften Anführungen aus der Korrespondenz Hormisdas wird dem Leser versagt; unternimmt er es aber, die entsprechenden Stellen selbst zu verifizieren und anhand von Günthers Ausgabe der *Collectio Avellana* oder auch nur anhand von Thiel zu überprüfen, so kann er sich bald nur noch schwer des Eindrucks erwehren, eine Mühe auf sich genommen zu haben, der sich zu unterziehen der Bearbeiter unterlassen hat; denn die Zitate sind weithin ungenau, und zwar scheinen sie auf einer älteren Ausgabe zu beruhen, die noch unzulänglicher ist als Mansi oder Migne; das geht so weit, daß S. 309 ff. der Brief des Hormisdas an Epiphanius von Konstantinopel: „multo gaudio sum repletus . . .“, der im lateinischen Originaltext in der *Collectio Avellana* (Nr. 237) und der *Hispana* (Nr. 93 Gonzalez) überliefert ist und den P. „als einen der wichtigsten und bedeutungsvollsten Papstbriefe jener Zeit“ bezeichnet (S. 309), in einer Rückübersetzung aus dem Griechischen zitiert wird, als handle es sich um das Original. Eine notwendige Richtigstellung der Zitate brächte es natürlich auch mit sich, daß einzelne Stellen eine etwas andere als die von P. vorausgesetzte und betonte Nuancierung bekommen könnten, so S. 278 in einem Zitat aus Coll. Avell. 195₉ (Günther II, S. 654_{17f}): „istam igitur nobis“ (statt „vobis“ bei P.) „habentibus intentionem“, oder S. 293 in Coll. Avell. 234₁₁, wo die Worte: „uestris deo amab(ibi)libus correctionibus edoctos“ (a.a.O., S. 713₁₅) bei P. ausgelassen sind. Ähnliches gilt für des Dionysius „Libellus de cyclo paschae“, für den S. 527 f. der Text von Janus (vielleicht nach Migne) zugrundegelegt wird; bei einer notwendigen Korrektur nach der Ausgabe von Krusch⁸ würde sich die dort gegebene Zusammenstellung an einigen Punkten erheblich ändern müssen (z. B. „contentiosius“ statt „contentiosi“, „illos qui . . . temptaverint, damnatos“ statt „illi qui . . . tentaverint damnati“ – S. 528 gar noch zu „damnandi“ entstellt – „sunt“, „privari“ statt „privati“).

Gewiß kann niemand vernünftigerweise dem Herausgeber das Verständnis verweigern wollen, um das er wirbt „für die Versehen, die sich in die umfangreiche, eigenartige und mehrfach gekürzte Arbeit trotz aller verwandten Sorgfalt eingeschlichen haben“ (S. VIII); denn es ist selbstverständlich, daß eine Arbeit, der den letz-

⁷ Sie bedarf der Ergänzung durch das Siglum γ für Cod. Vat. lat. 1338. S. XIV wird unter dem Siglum m an dritter Stelle genannt Matrit. 1872 10041 und als entsprechendes Siglum von Schwartz m angegeben; gemeint ist Matrit. 1872 olim bibl. publ. P 21, und das Siglum von Schwartz dafür ist Sm; Matrit. 10041 ist S. XV unter t eigens genannt, wobei allerdings als Schwartz'sches Siglum fälschlich Gt statt St steht. S. XII muß es in der Spalte „Turner“ heißen I statt J, in der Spalte „Schwartz“ n statt r, unter dem Siglum S S. Paul. Carinth. XXIX kass. I statt XIX kass. I, S. XIII in Spalte „Schwartz“ Sd statt Sa und Se statt Ss, wobei Escorial. I E 12, nicht I E 13 gemeint ist. S. XV müßte θ statt ϑ stehen.

⁸ Bruno Krusch: Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie. Die Entstehung unserer heutigen Zeitrechnung (Abhandlungen d. Preuß. Akad. d. Wissensch. 1937, phil.-hist. Kl. 8). Berlin 1938; der „Libellus“: S. 63–68.

ten Schliff zu geben dem Verf. selbst nicht mehr vergönnt war, leicht mit Unzulänglichkeiten behaftet sein mag, die sämtlich abzustellen von einem Herausgeber schlechterdings nicht erwartet werden kann. Trotzdem aber läßt sich bei einer Durchsicht des Bandes nicht immer die Frage umgehen, ob nicht doch einige Versehen und Ungenauigkeiten vielleicht auch deswegen in die veröffentlichte Form der Arbeit Eingang gefunden haben, weil manches möglicherweise zu wenig oder auch gar nicht geprüft aus dem nun einmal einer letzten Durchsicht des Verf. entbehrenden Manuskript in den Druck übernommen wurde, wie sich das für den von H. Fuhrmann⁹ namhaft gemachten ersten Fehler des Bandes (S. 1: Giacomo statt Girolamo Ballerini und falsche Titelangabe für das Werk der Brüder Ballerini) geradezu nachweisen läßt, da er sich schon in P.s Aufsatz von 1945 (S. 1; span. Übers. S. 12) findet. Wenigstens einige Beispiele aus der Reihe der Stellen, an denen man einen solchen Eindruck leicht gewinnen kann, seien hier genannt:

S. 232 ist die Rede von dem „Schreiber Ingilram“, dem „Urheber der als typisch angesehenen Hs. der fabelhaften DI“; gemeint ist, das geht aus dem Zusammenhang klar hervor, der Vat. Reg. lat. 1997, der auf Veranlassung eines Bischofs Ingilram von Chieti durch den Presbyter Sicipert geschrieben wurde und die Prisca der ersten Fassung repräsentiert, während die erste Dionysiana durch den Vat. Pal. 577 (Schreiber Herimundus) und den Casselanus Theol. Quart. 1 vertreten wird.

S. 251 wird gesagt, Hispana und Dionysiana unterschieden drei Kanones von Konstantinopel; jedoch unterscheidet die Hispana deren sechs.

S. 406 heißt es, die Dionysiana-Hadriana habe „das nämliche Eschatokoll“ zu den Kanones von Serdika wie die Prisca-Hs. Bodl. e Mus. 101 (Cod. Justelli), „nur ohne deren Namensliste“; doch hat die Hadriana, wenn auch nicht in allen Hss., diese Namensliste, wie aus Turner I, S. 545 ff. zu ersehen. Gleich anschließend findet sich die sinnlose Angabe, von dem durch die Sanblasiana und Vaticana (sowie die in diesem Zusammenhang nicht erwähnte Hadriana) gebotenen allgemeinen Schlußprotokoll zu Serdika (Turner I, S. 486 App.) wüßten außer dem Cod. Justelli auch eben diese beiden Sammlungen nichts. Wenige Zeilen weiter heißt es dann: „In D bringen $\Delta T s B$ “ (Leningrad. F II 3; Tolos. 364; Bibl. Vict. EMMAN. 2102; Ambros. S 33 sup.) „dasselbe Eschatokoll wie V in Sp“ (= Veron. LIX mit der durch die Hispana repräsentierten Form der serdizens. Kanones) „... mit dem alten Irrtum, als ob Sardica und Nicaea dasselbe wären.“ Zunächst ist zu bemerken, daß T (Sammlung von Albi) keine Dionysiana-Handschrift ist, auch wenn sie verschiedene Texte nach der versio Dionysiana bringt; diese ungenaue Zurechnung von T fällt auch anderweitig auf, S. 76, 83 und 419 f., an letzter Stelle, nachdem P. erst S. 417 für den betreffenden Text das Zusammengehen von T mit V und der Hispana festgestellt hatte. Im Blick auf $\Delta s B$ aber ist die angeführte Angabe, die S. 407 wiederholt wird, nach Ausweis der Turnerschen Ausgabe falsch.

S. 103 wird zu Ancyra c. 16, Titel, nachdem S. 94 f. und 99 der Wortlaut dieses Titels nach der Prisca richtig wiedergegeben war („de his qui in animalibus sunt fornicati“ Turner II 24 B), behauptet, in der Prisca und Dionysiana stünde „gleich nach ‚de his qui‘ . . . ‚irrationabiliter‘“; dieses Wort steht jedoch in der Prisca gar nicht, unmittelbar auf „de his qui“ folgt es nur in der Isidoriana beider Formen (Turner II, S. 924 f) und der Capitulatio der Dionysiana prima, aus der die Hs. B ihre Kanonestitel entnimmt (Turner II, S. 41 A und 93 A App.), während der Titel der Dionysiana prima bei M (= Vat. Pal. lat. 577) das Wort nicht aufweist und es in der Dionysiana secunda, wie ebenfalls bei P., S. 95 und 99, richtig zu lesen, nicht unmittelbar auf „de his qui“ folgt. Dank eines von P. gegebenen Verweises auf die richtige Wiedergabe der Texte S. 94 f. und 99 („wie wir uns erinnern“) müßte an dieser Stelle schon eine aufmerksame Lektüre der Ausführungen von P. zwangsläufig zu einer Überprüfung anhand der Quellen führen.

S. 119 f. kommt es zu nicht ganz unwichtigen Folgerungen anhand der Überlieferung eines Passus aus Chalk. c. 9; doch die Prämisse ist falsch, denn sie kommt dadurch zustande, daß die Angabe von Schwartz ACO II 1, S. 356, App. zu Zeile 9/10:

⁹ Rezension in *Histor. Zeitschr.* 194 (1962), S. 682–684; hier: S. 684.

„ἐπίσκοπον ἢ πρὸς ἕτερον“ fälschlich auf Zeile 11 bezogen wird. Gerade dieses Beispiel zeigt allerdings auch besonders deutlich, daß eine Überprüfung des Manuskriptes und entsprechende Korrekturen nicht ohne zuweilen spürbare Eingriffe in die Ausführungen des Verf. auskommen konnte, und diese Notwendigkeit wird ein gewisses, unter dem Gesichtspunkt der reinen Sachdienlichkeit vielleicht manchmal zu weitgehendes Maß an Zurückhaltung auf Seiten des Herausgebers in dieser Hinsicht verständlich machen.

Nach diesen Präliminarien nun jedoch zur Sache selbst: Kernstück und Grundlage des Entwurfs von P. ist seine Vorstellung von der Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte der in den verschiedenen kanonistischen Sammlungen vorliegenden lateinischen Übersetzungen der griechischen Konzilskanones des vierten und fünften Jahrhunderts einschließlich der Kanones von Serdika. Diese Vorstellungen bedeuten einen völligen Bruch mit der herkömmlichen textkritischen Methodik – P.s programmatische Forderung: „Wir müssen zurück bis in die Zeit des beginnenden Humanismus, bis vor Laurentius Valla“ (S. 389) –, und die weit ausgreifenden Konsequenzen dieser neuen Vorstellungen für das Geschichtsbild ergeben sich daraus, daß sich bei ihrer Durchführung die Postulierung einer Reihe dann als Ergebnisse der neuen Methode erscheinender Fakten als notwendig oder mindestens als für das Verständnis wünschenswert erweist. Das „klassische“, seit den Arbeiten des 17. Jahrhunderts entwickelte Bild, wonach die infrage stehenden Kanones in verschiedenen voneinander unabhängigen Versionen vorliegen, die ihrerseits wiederum in einer Reihe jeweils eigenständiger und sich im Laufe ihrer Überlieferung in verschiedene Textfamilien spaltender Sammlungen tradiert worden seien, bietet nach P. keine vollständig befriedigende Erklärung für das Zustandekommen aller in den Handschriften vorkommenden Varianten und Textdivergenzen und die Art ihrer Streuung. Die Grundvoraussetzung der herkömmlichen Betrachtungsweise, daß nämlich ein Text im Vollzuge seiner Überlieferung Wandlungen unterworfen werde, sei eine willkürliche Annahme, jedenfalls für die Zeit des 6.-9. Jahrhunderts. In dieser Zeit des allgemeinen Niedergangs zwischen dem Absinken der spätromischen Kultur und der karolingischen Renaissance habe nur noch der abschreiben lassen, dem sehr ernsthaft am Text gelegen gewesen sei, „weil er wirklich etwas verstand“, und der darum auch gute Arbeit gefordert habe. „Der ungebildete Kopist, dem das literarische Latein fast schon tote Sprache war, mußte weit genauer zusehen“ (sc. als die Kopisten der vorausgegangenen Periode mit einer buchhändlerischen Hausse) „und war selten in der Lage, nach eigenem Gutdünken etwas in den Text hineinzudeuten. Geistliche Kreise betrieben und suchten Abschriften aus höheren Zwecken und kraft eigentlicher Bildung. So gewann seit dem 5. Jh. die Genauigkeit der Abschrift an Bedeutung“ (S. 413). Bei dieser Hypothese hat man es mit dem Ergebnis eines Zirkelschlusses von P. zu tun; denn sie ist einerseits gewonnen aufgrund einer ganz bestimmten Deutung des textgeschichtlichen Befundes der gesamten hier infrage stehenden kanonistischen Überlieferung und bildet andererseits eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Möglichkeit eben dieser Deutung. Übrigens hat ein Repräsentant der „geistlichen Kreise“ des sechsten Jahrhunderts, für den die als Pauschalurteil sonst mit Vorbehalten zu betrachtende Zuweisung „eigentlicher Bildung“ tatsächlich gilt, Martin von Braga, ein (weiter unten noch anzuführendes) eigenes Urteil über die Qualität der zeitgenössischen handschriftlichen Überlieferung kanonistischer Texte gehabt, das nicht mit dem des Verf. übereinstimmt.

Daß es ungewollte Fehlleistungen von Kopisten gegeben haben mag, wie sie etwa mit den Termini Haplographie, Dittographie usw. bezeichnet werden, wird zwar von P. nicht abgestritten (S. 491), aber es ist nicht ersichtlich, unter welchen Umständen er sie als Annahme gelten lassen will – S. 521 heißt es z. B., bei Lücken seien Verweise auf ein Homoioteleuton „zu primitiv, als daß sie ernstlich in Betracht kommen sollten“ –, und faktisch schließt er sie bei seiner Behandlung der Texte völlig aus; zur Begründung dafür werden S. 491 f. allgemeine Angaben über die statistische Verteilung der Varianten gemacht; doch bietet sich bei Stichproben schwerlich eine Handhabe im Sinne der Deutung P.s, wenn man dabei strikte darauf achtet,

daß nur wirklich Vergleichbares verglichen wird – wie weit P. von der Beachtung dieser Grundregel entfernt ist, zeigt der in dieser Weise ganz unmögliche Vergleich der Überlieferung der Dionysiana von Chalkedon in den kanonistischen Sammlungen mit derjenigen in den verschiedenen Formen der lateinischen Version der Konzilsakten (S. 127 f.). Wird aber nun einmal die nirgends wirklich begründete Voraussetzung gemacht, die Kopisten seien zu qualifiziert, um den Text durch ungewollte Fehlleistungen, und gleichzeitig zu wenig qualifiziert, um ihn durch bewußte Änderungen gegenüber ihrer Vorlage abzuwandeln, dann muß das Ergebnis ihrer Arbeit stets und in allen Einzelheiten aus der Vorlage begründet werden. Zugleich ergibt sich aber infolge dieser Weigerung, die Möglichkeit eines Zustandekommens spontaner, von einander unabhängiger aber gleichartiger Textänderungen durch Fehlleistungen oder Korrekturversuche als allgemein gegebene in Rechnung zu stellen, die Notwendigkeit, den Kreis derjenigen Erscheinungen, deren Zustandekommen mit dem Begriff der Kontamination zu erklären ist, weit über das bei der herkömmlichen Betrachtungsweise erforderliche Maß auszudehnen. So entsteht ein unzutreffendes Bild von der Rolle, die dem Begriff der Kontamination als einer Erklärungsmöglichkeit überlieferungsgeschichtlicher Phänomene im Rahmen der herkömmlichen textkritischen Methodik einzuräumen ist, und es ist für P. nicht schwer, sich davon abzusetzen und die gegenseitige Kontamination verschiedener Überlieferungszweige als Möglichkeit auszuschalten mit dem nur aufgrund dieses unzutreffenden Bildes möglichen Argument, sie setze „in der Hand so ziemlich aller Kopisten . . . eine solche Vielheit und Mannigfaltigkeit von Hss. verschiedener Bearbeitungen des Textes voraus“, oder aber sie mute „jedem einzelnen von ihnen so zahlreiche, so ausgedehnte und so kostspielige Bibliotheksreisen zwecks Hss.-Vergleichung zu, daß wir beides angesichts der . . . Verhältnisse des Frühmittelalters direkt als unmöglich bezeichnen müssen“ (S. 129; vgl. S. 501 f.).

Positiv setzt P. anstelle der herkömmlichen Betrachtungsweise den Begriff der „Ursprungskontamination“ zur Erklärung des Zusammengehens von Varianten eines Textes mit Handschriften anderer Überlieferungsklassen. Es sei nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß dabei aufgrund der Voraussetzungen bis in die feinsten Einzelheiten auch solche Übereinstimmungen zwangsläufig gewertet werden müssen, denen nach der üblichen Sicht eine Bedeutung weder zugemessen werden kann noch überhaupt zugemessen werden darf. Ein – auch für die Unwahrscheinlichkeit der Methode – bezeichnendes Beispiel findet sich S. 185 f. bei der Behandlung von Chalk. c. 11: die Worte *δεομένους επιουρίας* werden in der durch die Sammlung von St. Maur überlieferten Version wiedergegeben mit „indigentes subsidium“, in der Dionysiana mit „indigentes auxilio“, wofür aber der Cod. Tolos. 364 und die Handschriften der *versio antiqua correcta* und *versio Rustici* der Akten von Chalkedon „indigentes auxilium“ bieten; dieser Akkusativ, genauer die Endung „-um“ wird als eine auf bestimmte Beziehungen hinweisende Gemeinsamkeit mit dem Text der Sammlung von St. Maur betrachtet. Die Frage nach einem möglichen Einfluß sprachgeschichtlicher Faktoren auf die handschriftliche Überlieferung wird hier wie auch sonst bei P. nicht einmal gestellt.

Der durch solcherart Deutungen von vorne herein überlastete Begriff der Ursprungskontamination (vgl. dazu vor allem S. 512 ff.) soll besagen, daß die Ursache für die gegenseitige Kontamination zweier Textformen am Ausgangspunkt der beiderseitigen Überlieferung zu suchen ist, d. h., daß sie letztlich auf eine Handschrift zurückgehen, die beide Textformen nebeneinander enthalten hat. Dabei liegt zugrunde der an sich nicht abwegige, aber von P. durch die Einseitigkeit und Ausschließlichkeit seiner Anwendung ins Absurde gesteigerte Gedanke, daß der Ausgangspunkt einer Textüberlieferung nicht immer eine Reinschrift zu sein braucht, sondern Konzeptcharakter haben kann und infolgedessen die vom Urheber als letzte Textgestalt intendierte Form nicht immer eindeutig zu erkennen gibt. In dem Problem der Wiedergabe einer solchen Vorlage liegen für P. die wesentlichen Fehlermöglichkeiten für die handschriftliche Überlieferung, d. h. die Möglichkeit einer Entstellung oder Veränderung des Textes wird reduziert auf den Augenblick seiner Ab-

schrift aus einer konzeptartigen Urvorlage der Überlieferung. Zwar bestreitet P. keineswegs, daß von Abschriften aus solcher Urvorlage ihrerseits wieder Abschriften genommen wurden, doch hat nach seiner Ansicht dieser Vorgang jedenfalls für die Zeit des Frühmittelalters infolge seiner bereits genannten hypothetischen Voraussetzungen keine Bedeutung. Die Kopisten sind nur mehr Medien einer allerdings äußerst präzisen Wiedergabe jener ersten Abschrift, welche ihrerseits je nach der Fähigkeit ihres Schreibers und der Beschaffenheit seiner Vorlage, eben der konzeptartigen Urvorlage, den vom Autor beabsichtigten Text genau oder verunreinigt durch zwar im Konzept noch vorhandene, aber für die letzte Fassung nicht mehr bestimmte Formen wiedergibt. Alle späteren Abschriften einer Überlieferungskette können daher nach P. als so gut wie unmittelbare Zeugen für die Urvorlage selbst angesehen werden (vgl. z. B. S. 107). Die Überlieferungsgeschichte hört somit auf, Geschichte zu sein; das geht soweit, daß das Fehlen einiger sirdizensischer Kanones im Cod. Bodl. e Mus. 101 (Codex Justelli) in Beziehung gesetzt wird zur Beschaffenheit der hypothetischen Urvorlage (S. 422), obwohl doch diese Kanones erst von Christoph Justel aus dem Codex entfernt worden sind. Handschriftenfamilien müßten unter diesen Voraussetzungen – so darf man aus P.s Darlegungen schließen – aus solchen Handschriften bestehen, die infolge ihrer Ableitung von ein- und derselben Abschrift der Urvorlage bis in die letzten Feinheiten fast identisch wären. Daher braucht P. praktisch nicht mit Familien zu rechnen und tut es auch nicht. Daß es Handschriftengruppen mit unbestreitbaren Gemeinsamkeiten in allen wesentlichen Punkten gibt, wird daraus erklärt, daß sie verschiedene Abschriften aus der Urvorlage repräsentierten, die alle von ein- und demselben Kopisten stammten, der gegenüber den Vorgegebenheiten und Schwierigkeiten seiner Konzeptvorlage im Allgemeinen stets dieselbe Stellung bezogen habe und so zu einander sehr ähnlichen Abschriften gekommen sei. Im Blick auf die Kanonessammlungen wird das behauptet für die Handschriften der Vaticana, der Quesneliana, der Hadriana, der Dionysiana Bobbiensis und der Sammlung von St. Maur (S. 380).

Die Konsequenzen, die sich für P. aus der Anwendung seiner an der kanonistischen Überlieferung entwickelten Betrachtungsweise auf diese Überlieferung selbst ergeben, greifen sehr weit aus. Das von P. näher untersuchte Material, die verschiedenen lateinischen Versionen der Kanones der orientalischen Synoden einschließlich derjenigen von Serdika, aber auch das Material der afrikanischen und zeitlich infrage kommenden gallischen Konzilien müsse einen einzigen gemeinsamen Ausgangspunkt der gesamten weitverzweigten Überlieferung haben, und als solchen substituiert P. die sog. „Arbeitshandschrift des Dionysius Exiguus“ (vgl. S. 151). Vor der Wirksamkeit des Dionys habe es keine Kanonessammlungen gegeben außer vielleicht rein lokaler Sammlungen einzelner Metropolitankirchen des Ostens und außer der Zusammenstellung einer älteren Übersetzung der Kanones von Nicäa mit denen von Serdika in Westen (die durch den Cod. „Ingilrami“ Vat. Reg. lat. 1997 erhaltene alte römische Sammlung); ferner habe der Westen außer dieser Sammlung und einiger Versionen der Kanones von Nicäa einschließlich der *Abbreviatio Rufini* keine lateinische Übersetzung östlicher Synodalkanones gekannt. Dionys habe, als er 496 nach Rom gekommen sei, von Anfang an vollen Zugang zu den damals verwahrlosten Beständen des päpstlichen Archivs gehabt, und dort habe er die genannten Texte von Nicäa und Serdika sowie die in einem teilweise sehr schlechten Zustande befindlichen griechischen Originalprotokolle der in Betracht kommenden orientalischen Synoden bzw. ihrer mit disziplinären Fragen befaßten Sitzungen vorgefunden. Seine Arbeit an diesem Material sei folgendermaßen verlaufen:

Zuerst habe er die Kanones von Ankyra, Neocaesarea, Nicaea, Antiochien und Gangra gefunden und geordnet und von ihnen zugleich eine erste lateinische Übersetzung angefertigt. Dann habe er die Akten von Chalkedon mit Ausnahme derjenigen der Kanonensitzung aufgefunden, ihren griechischen Text bearbeitet und ins Lateinische übertragen. Aus dem Material dieser Akten habe er dann seine erste Zusammenstellung von Kanones um diejenigen von Konstantinopel und den sog. c. 28 von Chalkedon erweitern können. Schließlich seien auch noch die Kanones von

Laodicaea aufgefunden und hinzugefügt worden. Einhergegangen mit dieser Arbeit der Sammlung, Redaktion und Übersetzung seien stete Bemühungen um eine Einteilung¹⁰ und Zählung des Stoffes, die zur endgültigen Einteilung in 165 Kanones geführt habe (es ist das die Einteilung, die in der nach bisheriger – und durch P. nicht erschütterter – Ansicht von Dionys vorgefundenen griechischen Sammlung vorlag); diese Zählung habe er auch auf die Zitate der antiochenischen Kanones in den angeblich von ihm redigierten Akten von Chalkedon angewendet, indem er die Kopisten an den entsprechenden Stellen für den Text der Zitate auf seine Kanonesammlung verwiesen habe. Eine oder mehrere Abschriften dieses Stadiums der Sammlung seien mit der Widmung I, d. h. der nach Ausweis der Überlieferung und bisheriger Ansicht der von P. als eigener Form bestrittenen *Dionysiana prima* zugehörenden Vorrede, dediziert worden. Danach habe er die Protokolle der Kanonesitzung von Chalkedon gefunden sowie die alte lateinische Version von Serdika – für die serdizensischen Kanones verfißt P. die Annahme einer originalgriechischen Abfassung, ohne auch nur andeutungsweise auf die Indizien für den Originalcharakter des Lateinischen einzugehen (vgl. S. 130) – und das afrikanische Konzilsmaterial, und entsprechend habe er seine griechische und lateinische Sammlung erweitert. Zwei Abschriften dieses Stadiums der lateinischen Form seien durch die längere und kürzere Fassung der Widmung II (Vorrede zur *Dionysiana secunda*) bezeugt, eine Abschrift der griechischen Form sei nach Mabbug gesandt worden und durch die dort 500/501 angefertigte syrische Übersetzung vertreten. Auch weiter sei die Arbeit an der Kanonesammlung fortgesetzt worden neben der Anfertigung anderer Übersetzungen und der Dekretalensammlung. Vor 506 müsse sie nach Gallien gelangt sein, weil zwei durch das Konzil von Agde aufgenommene orientalische Kanones nur durch sie hätten vermittelt werden können. Unter Hormisdas habe die Sammlung dann der Vorbereitung des Friedensschlusses mit Konstantinopel nach dem acacianischen Schisma gedient, indem sie durch Fallenlassen des c. 28 von Chalkedon und Aufnahme der Kanones von Konstantinopel eine Basis für einen Kompromiß mit dem Osten geschaffen hätte. Im Zuge der Vorbereitung dieses Friedensschlusses im Westen selbst sei die in der Hispana vorliegende, zunächst als endgültig gedachte Gestalt der lateinischen Sammlung geschaffen worden; sie sei von der Synode von Tarragona 516 für Spanien rezipiert und in Kraft gesetzt worden.¹¹ Die griechische Sammlung sei im Verlauf der sich noch bis 521 hinziehenden Friedensverhandlungen von Konstantinopel übernommen worden. Während der Auseinandersetzung mit den Byzantinern habe sich für Hormisdas die Notwendigkeit ergeben, eine sich sehr eng an das Griechische anlehrende Übersetzung der östlichen Kanones zu fordern; diese durch die Widmungsvorrede III (an Hormisdas) bezeugte Überarbeitung seiner Übersetzung durch Dionys sei durch die entsprechenden Texte im Cod. Veron. LX vertreten. Auch nach 521 habe Dionys seine überarbeitende und feilende Tätigkeit am lateinischen Text fortgesetzt bis etwa 527; um diese Zeit habe die *Dionysiana* (*Dionysiana secunda*) vorgelegen – das Zitat von Ant. c. 1 im *Libellus de cyclo* von 525 repräsentiere noch ein Entwicklungsstadium. Die dergestalt angenommene Entwicklung des lateinischen Textes spiegle eine Entwicklung der sprachlichen Kenntnisse und übersetzerischen Fähigkeiten des Dionys wieder. Zu Anfang habe er in beiden Sprachen nur unzureichende Kenntnisse gehabt, aber sich im Laufe der Arbeit immer besser in das Verständnis eingelebt. Alle sich daraus er-

¹⁰ Die Einteilung und Zählung der Einzelkanones stamme erst von Dionys; vorher sei die Gesamtheit der Disziplinarbestimmungen einer Synode als je einheitlicher Kanon aufgefaßt worden (S. 108). Dagegen ein auch nach den von P. angelegten Maßstäben ganz neutrales Zeugnis: Palladius von Helenopolis bezeichnet um 408 die Gesamtheit der in Antiochien gefaßten Disziplinarbeschlüsse als *κανόνες*, die Einzelbestimmung aber, auf die sich Theophilus gegen Chrysostomus beruft (Ant. c. 4), als *κανών* (Dial. IX: Coleman-Norton S. 53¹¹⁻¹⁷).

¹¹ Notabene: das 546 in dem zu Tarragona gehörenden Lérida tagende Konzil führt in seinem c. 9 den c. 11 von Nicäa an, jedoch eindeutig nicht in der Fassung der angeblich 30 Jahre zuvor in Tarragona in Geltung gesetzten Hispana.

gebenden Versuche am Text, die immer wiederholten Umgestaltungen eines ersten Versuches während dieser ganzen Zeit von 496–527 habe er in einer einzigen Handschrift vorgenommen, eben der „Arbeitshandschrift des Dionysius Exiguus“, die infolgedessen die Gesamtentwicklung der Texte und alle ihre Stadien fixiert habe, und zwar in einer Weise fixiert habe, daß es möglich gewesen sein müsse, auch ein schon überholtes Stadium wie das der Hispana nach 521 noch daraus zu erheben. Dieses wahre Monstrum eines Konzeptes – wenn es, was aber anzunehmen kein Grund vorliegt, tatsächlich existiert hätte, müßte es ausgesehen haben wie der Wirklichkeit gewordene Angsttraum eines Kopisten (vgl. S. 49) – sei eine in der Minuskelkursive geschriebene Pergamenthandschrift gewesen, deren Seiten je 20 Zeilen zu 6–6½ Worten enthalten hätten; sie habe in der päpstlichen Kanzlei bis ins 12. Jahrhundert als Vorlage für Abschriften gedient, denn ihre Benutzung sei für das Dekret Gratians nachzuweisen.¹²

Die Rückführung der gesamten hier infragestehenden kanonistischen Überlieferung ausschließlich auf diese Arbeitshandschrift ist für P. eine Notwendigkeit. Das Zugeständnis einer eigenständigen, nicht durch das Medium der Arbeitshandschrift gefilterten Überlieferung für einzelne Texte müßte zwangsläufig die von P. praktisch als unumschränkt angesehene Gültigkeit seiner Voraussetzungen infrage stellen und würde so auf dem Wege einer Durchbrechung seiner methodischen Prinzipien zur Aufweichung der gesamten Konzeption führen müssen. Daß auf der anderen Seite die ausschließliche Zurückführung auf die Arbeitshandschrift nicht immer ganz ohne Gewaltbarkeit möglich ist, zeigt das Beispiel von *dehinc/deinde* in der *Dionysiana* von Ant. c. 3 (S. 61 ff.), bei dem ein palaeographisch und papyrologisch völlig unbekanntes Abkürzungsverfahren- und Zeichen postuliert werden muß. Zu einer nicht minder gewagten und unwahrscheinlichen Hypothese sieht sich P. durch den textgeschichtlichen Befund bei der *Abbreviatio Rufini* der Kanones von Nicaea gezwungen, um den durch den Text der „Kirchengeschichte“ Rufins gebildeten Überlieferungsstrang der *Abbreviatio* mit der Arbeitshandschrift des Dionys in Verbindung zu bringen: die Überlieferung der „Kirchengeschichte“ gehe auf ein Exemplar zurück, das durch die Hand des Dionys gegangen sei, der das Werk aus dem päpstlichen Archiv zutage gefördert habe; in dieser Handschrift habe er an der Stelle der *Abbreviatio* einen für die Kopisten bestimmten Verweis auf die Stelle der Arbeitshandschrift angebracht, an der die darin schon aufgenommene *Abbreviatio* aufzufinden sei, und von dort sei sie dann durch die Kopisten übernommen worden (S. 50). In gleicher Weise unter dem Zwang der Aufrechterhaltung des Prinzips geschieht es, wenn P. schreibt: „Den Namen des *Cresconius* können wir getrost aus der Geschichte der Kanonistik und wohl überhaupt aus der Literaturgeschichte streichen“ (S. 242), ohne sich mit dessen Vorrede zur *Concordia canonum* auseinanderzusetzen, oder behauptet: „In der *Breviatio* des *Ferrandus* aber besitzen wir ein *Pseudepigraphon*“ (ebd.), oder wenn es S. 411 heißt, auch die gallische und die gallisch-spanische Version sowie die spanische *Epitome* seien auf die Arbeitshandschrift des Dionys zurückzuführen (vgl. S. 45); für die spanische *Epitome* muß jedoch zunächst einmal bedacht werden, daß sie sich weder auf eine Handschrift der Hispana als der angeblich für Spanien in Geltung gesetzten Form der Sammlung des Dionys beruft noch gar auf dessen Arbeitshandschrift im päpstlichen Archiv zu Rom, sondern auf drei verschiedene an verschiedenen spanischen Orten (in Braga, Alcalá und Cabra) vorgefundenen Handschriften.¹³ Ganz übergangen werden von P. die *Capitula* des Martin von Braga; für die Beurteilung seiner Konzeption sind sie jedoch nicht unwichtig; denn in seinem Vorwort dazu verrät Martin, ein um wenige Jahrzehnte jüngerer Zeitgenosse des Dionys, der nach Stellung, Interessen und Bildung wohl informiert sein

¹² P. versucht diesen Nachweis S. 226 ff. aufgrund seiner textkritischen Prinzipien; vgl. ferner seine oben, Anm. 6 genannte Arbeit.

¹³ Dazu s. die Beschreibung bei F. Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts . . .*, 1870, S. 646 ff. u. jetzt auch die krit. Ausgabe von G. Martínez Diez: *El Epítome Hispánico*, Comillas 1961, S. 98; 105; 167 und dazu die Ausführungen von Martínez S. 55 ff.

mußte, keine Kenntnis von der zentralen Stellung des Dionys und seiner Arbeitshandschrift; nach seiner Kenntnis geht die Übertragung der orientalischen Konzilskanones auf „Übersetzer“ – er redet ganz allgemein und unbestimmt im Plural – zurück, und den Vorgang der handschriftlichen Überlieferung macht er für eine Verschlechterung der Texte verantwortlich: „Sancti canones qui in partibus Orientis ab antiquis patribus constituti sunt Graeco prius sermone conscripti sunt, postea autem *succedenti tempore in Latina lingua translati sunt. Et quia difficile est, ut simplicius aliquid ex alia lingua transferatur in alteram, simulque et illud accidit, ut in tantis temporibus scriptores aut non intellegentes aut dormitantes multa praetermittant, et propterea in ipsos canones aliqua apud simpliciores videantur obscura, ideo visum est ut cum omni diligentia et ea quae per *translatore*s obscurius dicta sunt et ea quae per *scriptores* sunt *immutata*, simplicius et emendatius restaurarem . . .“ (ed. C. W. Barlow, S. 123 f.; Hervorhebungen vom Rez.).*

Zur Frage der grundsätzlichen Vorgegebenheiten der handschriftlichen Überlieferung nun noch zwei beispielhafte Einzelbeobachtungen. In Chalk. c. 10 wird *ξενοδοχείον* in allen lateinischen Versionen mit *xenodochium* (in der Prisca zu *synodochium* verballhornt) wiedergegeben. Dieses Fremdwort zeigt nun in der handschriftlichen Wiedergabe eine Fülle von Abwandlungen. Dafür gibt es nach einem Vergleich der verschiedenen Formen für P. nur eine Erklärung: „Es handelt sich um die mannigfache Verbindung der Elementar-Bestandteile zweier verschiedener Worte durch die Abschreiber, die jene Elemente – bis zu den einzelnen Buchstaben herab – in einer gelesenen Vorlage zu einem einzigen Wortbilde vereinigt vor Augen hatten und aus den vielfältigen Verbesserungen und Änderungen, durch die sie Dionysius Exiguus in seinem Arbeitsexemplar dort zusammengehäuft hatte, herauszufinden suchten, was nun für ihre Abschrift gelte“ (S. 195).¹⁴ Dionys habe den ersten Versuch einer Wiedergabe mit „*synodichium*“ verbessert in „*xenodochium*“. Es lohnt sich, in diesem Zusammenhang einige Stellen heranzuziehen, in denen das Wort außerhalb des Kreises der mit Dionys und seiner Arbeitshandschrift in Verbindung zu bringenden Literatur begegnet. Es kommen etwa infrage: Hieronymus, Epp. 66₁₁ und 77₁₀ (CSEL 54, S. 661₃ und 55, S. 47_{21f}); Joh. Cassian, Coll. XIV 4₂ und XVIII 7₆ (CSEL 13, S. 400₂₈ und 515₁₁); als Übersetzung aus dem Griechischen Hegesipp *sive de bello Iudaico* I 1₈ (CSEL 66, S. 7₁₄); später als Dionys sind: c. 15 des Konzils von Orléans 549 (hier in der Grundform „*xenodochium*“; MGH leg. s. III, conc. t. I, S. 105_{1 5 9 16 17}); Liber Pontificalis LXI (Vigilius; Duchesne I, S. 296₁₃), LXV (Pelagius II; ebd., S. 309₅ vv. ll.), XCIII (Stephan II; ebd., S. 440_{16 19}), XCVI (Stephan III; ebd., S. 473₄). Diese bis auf den sog. Hegesipp original-lateinischen Stellen, für die man demnach keine Übersetzungsexperimente annehmen kann, weisen insgesamt einen mit dem der Kanonensammlungen vergleichbaren Variationsreichtum der handschriftlichen Wiedergabe von *xenodochium* auf, darunter auch eine ganze Reihe von denen der Kanoneshandschriften gleichen oder gleichartigen Formen. Vor allem eine je gesonderte Betrachtung der Buchstabengruppen „*xen*“ und „*doch*“ läßt recht eindringlich bestimmte gleichbleibende Grundzüge der handschriftlichen Überlieferung erkennen, die sich nicht in das von P. entworfenen Bild einfügen: vor die gleiche Aufgabe gestellt kommen zweifellos voneinander unabhängige Kopisten zu gleichartigen Fehlleistungen; dadurch ergibt sich aus der Natur der Sache selbst so etwas wie eine natürliche Überlieferungsgeschichtliche Streuungsbreite für das Variieren bestimmter Formen. Aus dem Nebeneinander von Formen wie „*-doci-*“, „*-doci-*“ und „*-dici-*“ (es begegnet auch noch das gar nicht zu der Erklärung von P. passende „*-doti-*“) in den Kanoneshandschriften muß man nach P. schließen, „daß das ‘h’ in der Vorlage erst nachträglich ergänzt war“ (S. 195); nun – neben „*-doci-*“ begegnet Hier. Ep. 66₁₁ „*-doci-*“ (und „*-doxi-*“), Ep. 77₁₀ „*-doci-*“, „*-daci-*“ und „*-dici-*“, bei Joh. Cass. „*-doci-*“, desgleichen beim sog. Hegesipp, an zwei Stellen des c. 15 vor Orléans 549 (nebst

¹⁴ Die Nennung von zwei v und einem i in der gleich anschließenden Erklärung ist offensichtlich eins der stehengebliebenen Versehen; denn die Argumentation von P. zeigt deutlich, daß ein e und ein o gemeint sein müssen.

„-doti-“) sowie im Lib. Pontif. XCIII; man mag noch den Wechsel von „-doch-“ und „-doc-“ bei „xenodochus“ Collectio Avellana 90 ^{tit. 7} (CSEL 35 I, S. 340₂₁ und 342₁₄ hinzunehmen: sollte etwa in allen diesen Fällen im jeweiligen Archetyp ein h nachträglich ergänzt worden sein? Hier wird besonders deutlich, daß die von P. unternommene Deutung des textgeschichtlichen Befundes gleichermaßen willkürlich und gekünstelt ist. Das sich aus einer unvoreingenommenen Betrachtung der angezogenen Stellen ergebende, allerdings im Rahmen der herkömmlichen Vorstellungen liegende Bild von der Eigenart der handschriftlichen Überlieferung kann und muß wohl auch für die kanonistische Überlieferung aufrechterhalten werden, die zwar ihre Besonderheiten hat, der man aber – wie auch P. betont (z. B. S. 129) – keine grundsätzliche Sonderstellung einzuräumen braucht.

Zu gleichen Erwägungen könnte der Variations-Spielraum von „ptochium“ = *πρωχείον* in Chalk. c. 8 und 10 (in der von der Hispana aufgenommenen Version und der Dionysiana) und im Liber Pontificalis LXV (Pelagius II; Duchesne I, S. 309₅) veranlassen. Zwar könnte ein Verfechter der Methodik P.s in diesem Falle einwenden, daß im Liber Pontificalis die Überlieferung zwischen ptochium und xenodochium/synodochium schwankt und P. im Falle der Kanones von Chalkedon die Formenvielfalt der Wiedergabe von ptochium aus dem Vorhandensein eines ursprünglichen „exenodocium“ meint erklären zu können (S. 197 f.);¹⁵ doch zeigt das Beispiel von xenodochium, daß solche Erklärung die bei weitem unwahrscheinlichere ist. Interessanter ist in diesem Falle aber etwas anderes: Cod. Berol. Philipps. 84 mit dem Text der Dionysiana prima liest in Chalk. c. 8 „locis“ statt „ptochiis“. Dazu P. (S. 202): „Wir müssen schon auch ‚locis‘ als wirkliche Überlieferung aus der Vorlage, dem Arbeitsexemplar des Dionys, gelten lassen, ob es uns nun freut oder nicht. Aber – ‚ptochia‘ gleich ‚loca‘? So ist es in der Tat.“ Zum Erweis folgen nun (S. 203) zunächst Belege aus dem 13. Jahrhundert (!), die überdies sachlich nicht zutreffend sind, dann allgemeine unpräzise Angaben über den benediktinischen Sprachgebrauch, mit denen nicht viel anzufangen ist, und schließlich zwei Stellen aus dem Liber Diurnus,¹⁶ in denen es zwar um Armenfürsorge geht, das Wort locus aber nur die allgemeine Bedeutung „Ort, Stätte“ hat. Die wesentlich näher liegende, wenn auch mit den von P. für seine Sicht notwendigerweise als gegeben angenommenen Voraussetzungen nicht in Einklang stehende Vermutung, es handele sich bei der Lesart „locis“ um eine bewußte Emendation eines Schreibers oder Korrektors, der sich einem ihm unverständlich oder sinnlos erscheinenden Wort gegenüber sah, erfährt durch die erwähnte Stelle des Lib. Pontif. eine schöne Bestätigung; denn dort wird das Wort „ptochium“ oder eine seiner Entstellungen von einer Handschrift durch

¹⁵ Auch diese Ausführungen sind nicht frei von unberichtigten Versehen. S. 198 heißt es: „In dem Gesamtverzeichnis der Titel, das in der Sp“ (= Hispana) „den Kanones vorausgeht, schreiben T und \varnothing zusammen mit den meisten Hss. Sp: ‚toc-h-i-is‘ . . .“ Nun bietet aber T (t bei Schwartz = Albig. 2; nach dem Siglenverzeichnis S. XIII müßte es heißen T^a) die Capitulatio gar nicht, und \varnothing , wie es richtig für \varnothing heißen müßte (D bei Schwartz = Montepessulanus lat. 58; Hs. der lat. Aktenüberlieferung), bietet die Capitulatio der Dionysiana secunda und schreibt richtig „ptochiis“; auch die Angabe über die Lesart der „meisten“ Hispana-Hss. ist nicht richtig: von den fünf von Schwartz benutzten Hss. haben vier die Capitulatio; davon lesen je zwei „totis“ und „tochiis“. Die richtigen Angaben findet man S. 205 (wo es allerdings statt „exynodotu“ heißen müßte „exynodotii“). Die Klarstellung, daß sich die Angaben über „ptochium“ S. 198 und 205 auf c. 8 beziehen, wenn vom Titel, und auf c. 10, wenn vom Kontext des Kanons die Rede ist, bleibt dem zunächst verwirrten Leser überlassen. Wenn weiter S. 198 steht, T habe „das übergeschriebene ‚h‘ als Ersatz für ‚u-‘ . . . gelesen“, muß es statt u wohl ci heißen. Ferner sind es S. 198 Mitte nicht die Hispana-Hss. d (Scorial. I D 2) und f (Scorial. I D 1), die „totis“ in der Capitulatio zu c. 8 bieten, sondern f und t (Matrit. 10041), wie wenige Zeilen zuvor richtig zu lesen.

¹⁶ V 98 = C 92 = A 87 (Foerster S. 178; 264; 412 ff.). – V 95 = C 89 = A 84 (Foerster S. 173 ff.; 260 f.; 406 ff.).

„hospicium“, von einer anderen durch „tugurium“ ersetzt; dabei zeigt sowohl in Chalk. c. 8 als auch im Lib. Pontif. der Kontext, daß die Ersetzung jeweils unter Berücksichtigung des Zusammenhangs vorgenommen worden sein muß. Auch in diesem Falle erweist sich, wie schwach P.s Position ist, wenn von seiner isolierten und völlig einseitigen Betrachtung eines eng umgrenzten Ausschnittes der handschriftlichen Überlieferung abgegangen wird.

Zwingen solche Beobachtungen, bei denen eben nicht nur eine einzelne Deutung, sondern vor allem auch das Deutungsprinzip selbst infrage gestellt werden muß, zusammen mit der Aussage des Martin von Braga allein schon zu ganz erheblichen Zweifeln an der Begehbarkeit des von P. vorgeschlagenen neuen Weges, so müssen sich solche Bedenken in noch beträchtlichem Maß vermehren bei einer Untersuchung des von P. für seine Vorstellung von der inneren Entwicklung der Texte gezeichneten äußeren Rahmens. Die Elemente dieses Rahmens erscheinen als Ergebnisse, als zumeist notwendige Folgerungen aus der von P. für zwingend gehaltenen Deutung des textgeschichtlichen Befundes. Diese notwendigen Folgerungen sind nun aber zugleich Behauptungen historischer Tatbestände, über deren Gegebenheit oder Nichtgegebenheit anhand von Kriterien geurteilt werden kann und muß, die unabhängig von der Ausgangsposition P.s vorliegen; und insofern stellen sie zugleich auch die Bedingungen dar, von denen eine Anerkennung dieser Ausgangsposition als einer faktischen und nicht bloß logischen Möglichkeit abhängig gemacht werden muß. Daß die Kategorien des logisch Möglichen und des historisch Wahrscheinlichen nicht immer klar genug auseinandergehalten werden, dürfte eine der wesentlichen Schwächen der Konzeption von P. sein. Es ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, daß P. sich ausdrücklich auf die für das Gebiet der historischen Erkenntnisbildung zweifellos sachfremde Methodik der Scholastik und der Mathematik beruft (S. 12); gewiß versichert er anschließend: „Daß der Arbeit eine möglichst erschöpfende Induktion zugrunde liegt, . . . mag hier ein für allemal betont sein“ (S. 13). Aber diese Induktion – das ist bei der Lektüre des Buches eindeutig zu erkennen – betrifft nur die auf einer begrenzten Basis von Texten beruhende, von allen anderen Gegebenheiten absehende Gewinnung der textgeschichtlichen Grundanschauung als des Prinzips, aus dem alles Übrige deduziert wird, das aber eben nun auch seinerseits über die anderweitig gegebene Nachprüfbarkeit der deduzierten Postulate einer Beurteilung zugänglich ist.

Im wesentlichen erfolgt die notwendige Einordnung der Hypothese P.s in den historischen Gesamtzusammenhang über die Konstruktion einer Biographie des Dionysius Exiguus, die keinerlei Anlaß gibt, eine auf P.s Aufsatz von 1945 bezügliche Bemerkung von Rambaud-Buhot¹⁷ für überholt zu halten: „Malheureusement, le P. Peitz néglige de nous dire sur quels documents il se base pour bâtir cette biographie . . .“ P. beginnt seine biographische Skizze: „Dionysius Exiguus . . . stammte wohl aus dem südkaukasischen Randgebiet des Pontus oder wenigstens aus dem nördlichen Armenien und gehörte guten gesellschaftlichen Kreisen an“ (S. 15). Während man in dem zweiten, auf die soziale Herkunft des Dionys bezüglichen Teil dieser Aussage nicht mehr wird sehen dürfen als einen hagiographischen Topos, läßt sich unschwer erkennen, daß die Angaben über seine geographische Heimat eine nicht ganz unwichtige Funktion innerhalb der Gesamtkonzeption P.s erfüllen, indem sie die anfänglich unzulänglichen Sprachkenntnisse des Dionys im Griechischen und vor allem im Lateinischen¹⁸ begründen, ohne deren Voraussetzung die Hypothese von der Entwicklung seiner Kanonesübersetzung und damit auch der Arbeitshandschrift schlecht möglich wäre (vgl. z. B. S. 19 f.; 90; 235). Versteht man wie bisher unter der skythischen Heimat des Dionys die römische Provinz Scythia, die heutige Dobrudscha, in der man lateinisch sprach und in der auch griechische Sprachkenntnisse gepflegt zu werden schienen (was nicht ausschließlich Folgerungen aus den herkömmlichen Vorstellungen vom Werk des Dionys sind, wie P. S. 90 unterstellt), dann

¹⁷ Dictionnaire du droit canonique IV (1949), Sp. 1133.

¹⁸ Das Zeugnis des Kassiodor (Inst. 23) wird von P. als wertlos abgetan (z. B. 87 f.).

kann jedenfalls für das Lateinische nicht ohne weiteres mit den vorauszusetzenden Unzulänglichkeiten der Sprachkenntnisse des Skythen gerechnet werden. Zweifellos aus diesem Grunde wird seine Heimat im „südkaukasischen Randgebiet des Pontus“ oder dem „nördlichen Armenien“ gesucht. Daß der Begriff Skythien zur Zeit des Dionys nicht auf die römische Provinz eingeengt war, sondern auch in einem älteren, umfassenden, die Einbeziehung der genannten Gebiete erlaubenden Sinne gebraucht werden konnte, wird von P. zwar nicht belegt, aber er hätte sich dafür wohl auf die Beschreibung Skythiens in des Jordanes *Getica* (V 30 ff.) berufen können. Doch steht seiner auch so noch einigermaßen willkürlich anmutenden Näherbestimmung der Heimat des Dionys ein deutlicher Hinweis auf dessen Herkunft entgegen, der sich aus dem an die skythischen Mönche Johannes (Maxentius) und Leontius gerichteten Widmungsschreiben zur Übersetzung von Kyrills Brief an Successus entnehmen läßt. Dionys schreibt darin: „*Nouum forsitan uideatur ignaris, si Scythia, quae frigoribus simul et barbaris probatur esse terribilis, uiros semper exuerit calore feruentes et morum placiditate mirabiles; nobis hoc ita esse non solum natina quadam notitia, uerum etiam experientia magistra compertum est, quos ibidem . . . constat . . . sacramento renatos esse baptismatis . . .*“ (Schwartz, ACO IV 2, S. XI₄₃–XII₂ und I 5₂, S. 295₁₋₅; Hervorhebungen vom Rez.). Diese Bezugnahme des Dionys auf seine Heimat in einer Anrede an die skythischen Mönche soll so etwas wie eine landsmannschaftliche Verbindung zu den Adressaten knüpfen; dann aber muß sie sich auf die Provinz Scythia beziehen, aus der diese zweifellos kommen (vgl. Coll. Avell. 217_{5f}: Günther II, S. 677₃₀–678₅). Überdies zeigt das Widmungsschreiben zur Übersetzung des Briefes von Kyrill an Nestorius mit den 12 Anathematismen deutlich, daß Dionys im lateinischen Sprachgebiet aufgewachsen ist; die Widmung ist an einen Bischof Petrus gerichtet, der lateinischer Zunge sein muß, da ihm Dionys durch die Übersendung seiner Übersetzung des Schreiben Kyrills zugänglich machen will; er wird folgendermaßen angedredet: „*Beneficiorum uestrorum memor, uenerabilis pater et antistitum Christi decus egregium, semperque ante oculos mentis adponens sancta nutrimentorum uestrorum studia paruulo mihi depensa . . .*“ (Schwartz, ACO I 5₂, S. 235⁶⁻⁸; Hervorhebung vom Rez.). – Der Dionys, der nach des Gelasius Tod in Rom eintrifft, stammt aus der Provinz Scythia, und das Lateinische ist ihm von Kindheit an geläufig, er brauchte es nicht erst in Mabbug (!) zu lernen, wie P. behauptet (S. 15). Damit fällt auch die Notwendigkeit anzunehmen, die in Coll. Avell. 102 überlieferte Übersetzung des Schreibens der alexandrinischen Apokrisiare von 497 sei eine spätere Arbeit des Dionys, die an Stelle einer ersten unbeholfenen Übersetzung getreten sei (S. 235 f.; 449 f.), und es erweist sich darüber hinaus eine der Voraussetzungen der Arbeitshandschrift-Hypothese als unhaltbar.

Soweit zur Herkunft des Dionys. P. setzt seine biographische Darstellung fort: „Bereits in früher Jugend war er in das Kloster von Mabbug, Hierapolis, östlich von Antiochien, gebracht und dort erzogen worden. Später wurde er dort Mönch. Mit den Freunden von Mabbug hat er noch von Rom aus in enger Verbindung gestanden . . .“ (S. 15). Diese völlig willkürlichen und durch nichts belegbaren Angaben stehen im Zusammenhang mit der Behauptung einer Abhängigkeit der alten syrischen, im Jahre 500/501 aus dem Griechischen übersetzten Kanonessammlung von Dionys. Das Postulat einer hierapolitanischen Epoche im Leben des Dionys und daraus sich ergebender, anhaltender Beziehungen nach Syrien hat ganz offensichtlich den Zweck, verständlich zu machen, wieso ein Exemplar der angeblich von Dionys redigierten griechischen Kanonessammlung aus den ersten Jahren seines römischen Aufenthaltes zur Zeit des acacianischen Schismas und zwei Jahrzehnte vor der von P. behaupteten offiziellen Übernahme des dionysianischen Corpus als des ersten seiner Art durch den Osten ausgerechnet nach Syrien gelangen konnte und dort zudem noch sofort akzeptiert und übertragen wurde. So notwendig diese Ableitung der syrischen Übersetzung aus der Arbeitshandschrift des Dionysius Exiguus ist, soll nicht durch Infragestellung des Grundprinzips die ganze Konstruktion gefährdet werden, so wenig läßt sie sich begründen. Indiz für den Zusammenhang soll sein, daß bei den Kanones von Chalkedon einerseits der syrische Text hinsichtlich Einteil-

lung in Einzelkanones und deren Zählung mit der Dionysiana übereinstimme und andererseits Dionys diese Einteilung und Zählung ausdrücklich für sich in Anspruch nähme (S. 238 f.). Nun ist die zweite Prämisse offensichtlich falsch – man braucht den bei P. S. 240 f. nach Maassen abgedruckten Text der Widmung II nur zu überfliegen, um sich davon zu überzeugen –, und damit ist natürlich auch die Schlußfolgerung hinfällig. Für eine unbefangene und nüchterne Betrachtung ist und bleibt die syrische Sammlung ein Beweis für die Existenz eines vordionysianischen griechischen Corpus Canonum, und nur unter deren Voraussetzung ist auch ein ungezwungenes und sinngemäßes Verständnis der Aussage des Dionys über seine Vorlage, die „*graeca auctoritas*“, in Widmung II möglich.

Das Übergewicht häretischer Tendenzen habe Dionys schließlich veranlaßt, Mabbug, wo er Griechisch und Latein soweit erlernt habe, „daß er z. B. die Heilige Schrift in beiden Sprachen lesen konnte“ (S. 15), den Rücken zu kehren. Man könnte sich fragen, wieso er gerade unter diesen Umständen später die von P. behaupteten Beziehungen dorthin unterhalten haben soll, wenn man nicht damit rechnen müßte, daß es sich bei solcherart Angaben nur um Stilelemente der Darstellung handelt. Dionys habe sich von Mabbug nach Konstantinopel begeben, wo er sich im praktischen Gebrauch des Griechischen vervollkommen habe, ohne allerdings zu einer wirklichen Sprachbeherrschung gekommen zu sein. Dort seien die römischen Legaten am Kaiserhof, namentlich Dioskur, auf ihn aufmerksam geworden und hätten ihn Gelasius empfohlen als geeignete Persönlichkeit für ein von diesem geplantes Vorhaben der Anlage einer Sammlung von Synodalbeschlüssen. Wieso ein Mann, dessen Kenntnisse der dafür in Betracht kommenden Sprachen so unausgereift waren, daß er zuweilen gezwungen war zu raten statt zu übersetzen (S. 20, vgl. S. 32), als geeignete Persönlichkeit für solche Aufgabe erscheinen konnte, bleibt ein Rätsel. Von Gelasius sei er dann nach Rom berufen worden und dort unmittelbar vor – wenn man den Ausführungen S. 236 f. folgen will – oder aber nach – wie S. 449 gesagt wird – dessen Tode dort eingetroffen (S. 14 f.). Für keine dieser recht detaillierten Angaben mit Ausnahme der des Eintreffens in Rom nach dem Tode des Gelasius¹⁹ gibt es auch nur den geringsten Hinweis in den Quellen. Für die Berufung des Dionys nach Rom durch Gelasius sieht sich auch P. gezwungen, die Bestimmtheit seiner Angaben etwas einzuschränken: „Ein durchschlagender Beweis dafür wird freilich kaum möglich sein“ (S. 450).

Im päpstlichen Auftrag nach Rom gekommen habe Dionys – und das ist nun eine der wichtigsten Voraussetzungen P.s – von Anfang an für seine Arbeit vollen Zugang zum päpstlichen Archiv gehabt (z. B. S. 16 f.; 71; 351; 448; 453 f.). Dieses Archiv habe sich damals im Kloster St. Anastasia, dem späteren „Griechenkloster“,²⁰ befunden, das von P. als schon Ende des 5. Jahrhunderts existent und verbunden mit der Titelkirche gleichen Namens vorausgesetzt wird (S. 15 f.; 447 f.). Dafür beruft er sich auf die Widmungsvorrede zur Dekretalensammlung, die Dionys an Julian, „*Presbyter tituli sanctae Anastasiae*“, gerichtet hat. Aufgrund einer für die nüchterne Betrachtung reichlich final erscheinenden und entsprechend wenig überzeugenden Interpretation des Textes wird angenommen, Julian habe neben seinem Amt als Titularpresbyter noch das eines Klostervorstehers innegehabt, und er sei speziell in der *vita religiosa* Schüler des Gelasius gewesen. Daraus wird gefolgert, Gelasius müsse „der oder ein Vorgänger des Julian in der Leitung des Klosters von St. Anastasia gewesen“ sein (S. 448); da aber Gelasius vor seiner Erhebung auf den römischen Stuhl eine wichtige Stellung in der päpstlichen Kanzlei eingenommen habe – er ist wohl Dictator von Schreiben Felix III. gewesen –, müsse sich die Kanzlei mit dem Archiv in eben diesem Kloster befunden haben. Diese Kette von Schlußfolgerungen ist schon in sich, ganz abgesehen von der Fragwürdigkeit ihrer exegetischen Prämissen, brüchig, weil sie offensichtliche Gedankensprünge aufweist. Als Dionys seine Arbeit in dem so lokalisierten Archiv aufgenommen habe, da habe er dieses „in

¹⁹ Belegt durch die Widmungsvorrede zur Dekretalensammlung.

²⁰ Dazu s. bei L. H. Cottineau, *Répertoire topo-bibliographique des Abbayes et Prieurés II*, 1939, Sp. 2503.

einem geradezu trostlosen Zustande der Verwahrlosung“ vorgefunden (S. 16). Durch seine sichtende, ordnende und bewahrende Tätigkeit sei er daher „geradezu der Neubegründer des päpstlichen Archivwesens“ geworden (S. 17). Unter Hormisda sei er dann zum Vorsteher der päpstlichen Kanzlei ernannt worden; die Notwendigkeit einer solchen Annahme ergibt sich für P. (s. dazu S. 252–259) aus seiner Auffassung von der Hispana als einer Arbeit des Dionys, genauer aus dem Erfordernis die in dieser Sammlung übliche Verwendung der Datierung nach spanischer Ära dem Dionys zuzuschreiben, da sie sonst als sicheres Indiz eines spanischen Ursprungs der Sammlung gewertet werden könnte. Dionys habe die Datierung nach spanischer Ära in der Chronik des Hydatius von Aquae Flaviae kennengelernt, sie in seiner Hispana verwendet und damit zu ihrer Verbreitung in Spanien Anlaß gegeben (S. 258); der dafür S. 252 ff. erbrachte Nachweis rechtfertigt in vollem Umfang die Bedenken, die Galindo Romeo gegenüber dieser Hypothese geäußert hat.²¹ Angesichts des Bildes von Dionysius Exiguus als des Ordners und Neubegründers des Papstarchiv und des Vorstehers der päpstlichen Kanzlei kann man sich mit einiger Berechtigung eines Satzes bedienen, den P. selbst im Blick auf das herkömmliche Bild von der Arbeit des Skyten formuliert hat (S. 245): „Aber schon vor einiger Zeit hat jemand, der genau Bescheid wußte“, – gemeint ist Dionys selbst – „mit diesem ganzen Kartenhaus von übereinander getürmten Voraussetzungen, Annahmen und Behauptungen aufgeräumt.“ Im Jahre 526 nämlich richtete Dionys anlässlich der Frage des Osterzyklus einen von P. nirgends erwähnten Brief an niemand anderen als den Vorsteher der päpstlichen Kanzlei (*primicerius notariorum*) Bonifacius und dessen Stellvertreter (*secundicerius*) Bonus. Und in diesem Briefe heißt es: „*Sed quoniam sanctitas vestra . . . de archivio Romanae ecclesiae, Paschasini, venerabilis episcopi, scripta, quem constat, pro persona beatissimi papae Leonis sancto Calcedonensi praesedis concilio, ad eundem papam per idem tempus directa nunc protulit . . . haec praesenti indidimus operi: ut huius etiam viri testimonio niteremur . . .*“ (ed. B. Krusch, Studien zur christl.-mittelalterl. Chronologie: Abh. d. Preuß. Akad. d. Wissensch. 1937, phil.-hist. Kl. 8, Berlin 1938, S. 82⁹⁻¹⁴). Dionys ist also deshalb in der Lage, seinen Ausführungen ein Schreiben des Paschasinus an Leo den Großen als Testimonium beizulegen, weil die Leitung der Kanzlei ihm dieses Dokument aus dem Archiv zugänglich gemacht hat. Auf diesem Hintergrund aber ist die Hypothese von dem Dionys, der von Anfang seines römischen Aufenthaltes freien Zutritt zum päpstlichen Archiv hatte und der später Vorsteher der päpstlichen Kanzlei wurde, nicht mehr aufrecht zu erhalten, und mit ihr wird zugleich eine der wichtigsten tragenden Säulen der Gesamtkonzeption von P. hinfällig.

Es erübrigt sich, auf noch weitere Einzelheiten einzugehen. Nach dem bisher Ausgeführten läßt sich die Feststellung nicht mehr umgehen, daß die von P. vorgeschlagenen und beschrifteten „neuen Wege der philologischen und historischen Text- und Quellenkritik“ nicht nur unsicher sind, sondern geradezu in die Irre führen. Ein möglicher neuer Zugang zu Erkenntnis und Verständnis historischer Abläufe wird hier nicht gewonnen, weder im Allgemeinen noch auch nur für die speziell behandelten Probleme der kirchlichen Rechtsgeschichte. Es ist gewiß keine angenehme Aufgabe, so urteilen zu müssen gegenüber dem nachgelassenen Werk eines verstorbenen Gelehrten, zumal noch dieses Werk zeugt von dem nur mit Achtung und wohl auch Bewunderung zu betrachtenden, kaum vorstellbaren Maß langer entsagungsvoller und mühsamer Kleinarbeit, die P. auf die Ausarbeitung seiner textgeschichtlichen Ausgangsposition verwendet hat, indem er für die lateinischen Versionen aller griechischen Konzilskanones einschließlich derer von Serdika tabellarische Übersichten der gesamten in den Ausgaben von Turner und Schwartz verarbeiteten handschriftlichen Überlieferung zusammengestellt hat – wer nur einmal die meisten der im vorliegenden Bande aufgeführten Stellen wenigstens in den Ausgaben nachgeschlagen und für die allerwichtigsten von ihnen ähnliche Tabellen erstellt hat, mag von ferne ermessen können, was das bedeutet. Daß aber dennoch ein solches Urteil nicht

²¹ *Revista española de derecho canónico* 2, 1947, S. 10 und dazu Anm. 8 auf S. 32 (vgl. oben, Anm. 4).

nur gebildet, sondern eben auch unmißverständlich ausgesprochen werden muß, ist eine vorgegebene Notwendigkeit; denn schließlich wird mit der posthumen Veröffentlichung der vom Verfasser erhobene Anspruch, die unanfechtbar gültige und damit verpflichtende Lösung einer Vielfalt von Problemen zu geben, erneut geltend gemacht; das unterstreicht der Herausgeber zudem noch dadurch, daß er diesen Anspruch auch seinerseits aufgreift, wenn er schreibt: „Allen Widersprüchen ist die Forderung entgegen zu halten: Liefert eine einleuchtendere Erklärung für die dargelegten Erscheinungen, als sie Peitz geboten hat. Die bisherigen können auf keinen Fall befriedigen“ (S. VII). So energisch diese Forderung gestellt wird, so entschieden ist sie abzuweisen. Wenn im Blick auf das von P. entworfene Bild von einer Beweislast als sinnvoller Aufgabe überhaupt noch die Rede sein könnte, dann wäre sie auf jeden Fall und im vollen Umfang – und d. h. auch für die textgeschichtliche Grundthese – von dessen Sachwaltern zu tragen.

Siegburg

K. Schäferdiek

Gonzalo Martínez Díez: *El Epítome Hispánico. Una colección canónica española del siglo VII. Estudio y texto crítico* (= Aparte de Miscelanea Comillas XXXV-XXXVII). Comillas (Universidad Pontificia) 1961. 236 S., 2 Tafeln.

Die kanonistische Überlieferung im spanischen Raum ist gekennzeichnet durch die beherrschende Stellung einer einzigen umfassenden und planvoll angelegten Sammlung, der Hispana. Abgesehen von den in sie aufgenommenen Capitula des Martin von Braga sind nur zwei von ihr unabhängige Sammlungen überliefert – beide bezeichnenderweise ausschließlich in außerspanischen Handschriften –, die Spanische Epitome und die lediglich fragmentarisch erhaltene Sammlung der Handschrift von Novara. Neben den Angaben von F. Maassen zu diesen Sammlungen (Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts . . . I, 1870, S. 646 ff. und 717 ff.) lagen für die Spanische Epitome bislang vor: ein Abdruck des unvollständigen Textes aus dem Cod. Vat. lat. 5751 (= R bei Martínez) bei A. Ariño Alafont, *Colección Canónica Hispana*, Avila 1941, S. 124 ff. (dem Rez. nicht zugänglich), die Wiedergabe einzelner Stücke nach dem Cod. 490 der Kapitelbibliothek von Lucca (= L) bei Mansi (eine tabellarische Zusammenstellung gibt M. S. 89), die Abschnitte, die Turner in seine Monumenta aufgenommen hat,¹ und – von M. nicht erwähnt – die Epitome der Kanones von Chalkedon bei Schwartz, *Acta conciliorum oecumenicorum* II, 2, S. 186 f. nach Cod. Merseburg. 104 (= M) und V, beides Repräsentanten je einer anderen Familie.

Als Vorarbeit zu einer von ihm in Angriff genommenen kritischen Edition der Hispana, die ja schon lange ein Desiderat darstellt, hat nun G. Martínez Díez, Professor für Geschichte des kanonischen Rechts an der „Universidad Pontificia de Comillas“, eine Ausgabe des gesamten Textes der Spanischen Epitome auf der Grundlage aller zu ermittelnden Handschriften vorgelegt. Zu den vier bereits genannten Handschriften treten noch als Rest eines ehemals vollständigen Textes drei jetzt in verschiedene Handschriften geratene Folien (= B). Diese fünf Zeugen des 8. bis 10. Jahrhunderts repräsentieren zwei Überlieferungsstränge – in der Reihenfolge ihrer Präferenz: B einerseits und die Familien VL und MR andererseits – und bilden die wesentliche Grundlage des von M. konstituierten Textes. Ihnen zur Seite treten fünf weitere, die nur Auszüge aus der Sammlung wiedergeben, eine davon (der bei Maassen, a.a.O., S. 666 genannte Cod. Monac. lat. 6214) mit textlichen Eigenheiten, die den Hrsg. veranlaßt haben, ihren Text anhangsweise im Zusammenhang abzu-

¹ Nach Cod. Veron. Bibl. Cap. 61 (Martínez: V) und L, die eine Familie bilden, sowie R. Die von M. auf S. 13 gegebene Aufzählung der von Turner edierten Texte der Epitome ist unvollständig; es kommen hinzu: Monumenta I, S. 181 ff. (Rufinus Paraphrase von Nic.); S. 383 ff. (Arles I); S. 425 (Valence); S. 427 ff. (Arles II); S. 538 f. (Serdika); II, S. 341 ff. (Laodicea); S. 409 ff. (Konstantinopel).